Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/485

16. 06. 87

Sachgebiet 810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit

I.

Der Deutsche Bundestag (10. Wahlperiode) hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 den (ersten) Bericht der Bundesregierung zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. Oktober 1983 (Drucksache 10/442) zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht stellt die Bundesregierung die Ergebnisse einer dreijährigen (1980 bis 1983) Erprobung triparitätisch besetzter Widerspruchsausschüsse bei den Arbeitsämtern allein für die Entscheidung über Widersprüche gegen Sperrzeitbescheide (§ 119 AFG) dar (sektorale Erprobung). Als Ergebnis der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mehrheitlich abgebrochenen Erprobung hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag weder eine Gesetzesänderung noch eine Maßnahme für eine andere Ausführung des § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes vorgeschlagen.

Der Deutsche Bundestag ersucht nunmehr die Bundesregierung, erneut zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Zahlen über Widersprüche und Klagen der Jahre 1983 bis 1985 eine erneute befristete Einsetzung von Widerspruchsausschüssen sinnvoll sein könne (Drucksache 10/6605).

II.

Die Bundesregierung sieht für eine erneute befristete Einsetzung von Widerspruchsausschüssen bei den Arbeitsämtern keinen Anlaß. Die Erprobung der Widerspruchsausschüsse in den Jahren 1980 bis 1983 hat ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der Frage ihrer Einrichtung erbracht. Ein weiterer „Probelauf" würde keine weiteren entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erbringen können. Die Belastungen, die für die Selbstverwaltung und die Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit mit einer nochmaligen Erprobung der Widerspruchsausschüsse verbunden wären, stünden in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen.

Während die auf drei Jahre (1980 bis 1983) befristete, auf einen Teilbereich begrenzte Erprobung der Widerspruchsausschüsse bei der Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick darauf, daß notwendige Entscheidungsdaten gewonnen werden mußten, nach Auffassung der Bundesregierung verfassungsrechtlich unbedenklich war, müßte ein nochmaliger Probelauf von Widerspruchsausschüssen nur in einem Teilbereich auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen: Denn ein — wenn auch befristetes — Nebeneinander von Widerspruchsstellen und Widerspruchsausschüssen würde heute, da die benötigten Entscheidungsdaten bereits vorliegen, wohl dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren zuwiderlaufen (Artikel 3 Abs. 1 GG).

Der Zweite Bericht der Bundesregierung konzentriert sich daher auf die Frage, ob die Daten der Jahre 1983 bis 1985 über Widersprüche und Klagen aus dem Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit eine befristete Einrichtung von Widerspruchsausschüssen für die Entscheidung über Widersprüche in allen Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit als sinnvoll erscheinen lassen.

III.

Die Widerspruchstätigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1983 bis 1985 in allen Aufgabenbereichen der Arbeitsverwaltung er-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 11. Juni 1987 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986 — Drucksache 10/6605 —.

gibt sich aus der folgenden Übersicht, wobei zu Vergleichszwecken die entsprechenden Daten für die Jahre 1980 bis 1982 angegeben werden (nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit)[1]):

Zeitraum	Widersprüche		Von den endgültig erledigten Widersprüchen (Spalte 3) wurden						
			abgeholfen/stattgegeben						
	erhoben	endgültig erledigt	ganz	teilweise	zusammen in %	abgelehnt	in %	auf andere Weise erledigt	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1983	355 524	361 292	118 793	12 356	*36,3*	177 509	*49,1*	52 634	*14,6*
1984	345 069	343 744	115 230	12 755	*37,2*	174 515	*50,8*	41 244	*12,0*
1985	334 569	327 196	108 312	12 281	*36,9*	166 300	*50,8*	40 303	*12,3*
1980	212 194	205 089	76 350	6 922	*40,6*	98 264	*48,0*	23 553	*11,5*
1981	250 033	229 955	85 707	7 513	*40,5*	110 478	*48,0*	26 257	*11,4*
1982	314 862	302 741	102 959	9 082	*37,0*	156 262	*51,6*	34 438	*11,4*

Die Übersicht weist aus, daß zwar die Zahl der Widersprüche von 1980 auf 1985 um mehr als die Hälfte angestiegen ist, daß sich aber die Stattgabequote innerhalb einer Variationsbreite von etwa 4 Prozentpunkten konstant über den gesamten Zeitraum hält. Als maßgebliche Faktoren für die Schwankungen innerhalb der genannten Größe sind u. a. die Entwicklung des Arbeitsmarktes und Änderungen des Rechts zu nennen.

Die Zahlen der erhobenen Klagen gegen ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche der Arbeitsämter zeigen in den Jahren 1983 bis 1985 folgende Entwicklung, wobei auch hier zu Vergleichszwecken die entsprechenden Daten für die Jahre 1980 bis 1982 angegeben werden (nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit):

Zeitraum	insgesamt erledigte Widersprüche	ganz oder teilweise abgelehnte Widersprüche	erhobene Klagen		
			absolut	in % v. Sp. 2	in % v. Sp. 3
1	2	3	4	5	6
1983	361 292	189 865	31 858	*8,8*	*16,8*
1984	343 744	187 270	33 380	*9,7*	*17,8*
1985	327 196	178 581	33 847	*10,3*	*19,0*
1980	205 089	105 186	18 683	*9,1*	*17,8*
1981	229 955	117 991	19 374	*8,4*	*16,4*
1982	302 741	165 344	26 367	*8,7*	*15,9*

Auch diese Übersicht weist aus, daß sich die Klagehäufigkeit in den Jahren 1980 bis 1985 verhältnismäßig konstant in einer bestimmten Variationsbreite ohne erhebliche Ausschläge hält. Für die Quote der zugunsten der Kläger erledigten Klagen gilt ähnliches:

Zeitraum	Zahl der erledigten Klagen	darunter ganz oder teilweise zugunsten der Kläger	
		absolut	in %
1	2	3	4
1983	28 030	8 802	*31,4*
1984	31 203	10 553	*33,8*
1985	32 653	11 144	*34,1*
1980	20 553	7 384	*35,9*
1981	20 472	6 371	*31,1*
1982	22 294	6 464	*29,0*

[1]) Der Vergleich hat eingeschränkten Aussagewert: In den Jahren 1983 bis 1985 waren nur Widerspruchsstellen, in den Jahren 1980 bis 1982 sowohl Widerspruchsstellen als auch Widerspruchsausschüsse im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit tätig.

IV.

Die Bundesregierung sieht die in ihrem Ersten Bericht zur Errichtung von Widerspruchsausschüssen bei der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 10/442) zum Ausdruck gebrachte Auffassung bestätigt, daß die Gesichtspunkte gegen die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen gewichtiger sind als die dafür sprechenden Gründe. Sie achtet nach wie vor den Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrats der Bundesanstalt, dem der Gesetzgeber in § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes die Bestimmung der Stelle übertragen hat, die Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten der Bundesanstalt erläßt.

Die Entwicklung der Widersprüche und Klagen der Jahre 1983 bis 1985 in Angelegenheiten der Arbeitsverwaltung weicht nicht signifikant von derjenigen des davorliegenden Drei-Jahres-Zeitraumes 1980 bis 1982 ab. Abgesehen von den drei Monaten Januar bis März 1983 haben im Berichtszeitraum nur Widerspruchs*stellen* die Widerspruchsbescheide erlassen, während in der weitaus überwiegenden Zeit des Drei-Jahres-Zeitraumes davor sektoral Widerspruchs*ausschüsse* bei den Dienststellen der Arbeitsverwaltung probeweise tätig waren.

Zudem hat die Erprobung der Widerspruchsausschüsse in den Jahren 1980 bis 1983 erbracht, daß das Verfahren vor den Widerspruchsausschüssen hinsichtlich der Formalisierung des Verfahrens, der Verfahrensdauer, des Personalaufwandes und der Verfahrenskosten gegenüber dem Verfahren vor Widerspruchsstellen unterlegen ist.

Die Bundesregierung sieht sich daher aufgrund der Zahlen über Widersprüche und Klagen der Jahre 1983 bis 1985 nicht veranlaßt, beim Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit dahin zu wirken, Widerspruchsausschüsse bei den Dienststellen der Bundesanstalt einzurichten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333